

44. Holland Immobilienfonds

Zahlreiche Mandanten unserer Kanzlei haben sich an der **Vierundvierzigsten Sachwertrendite-Fonds Holland GmbH & Co. KG** in Form von Kommanditisten beteiligt.

Die Anleger wurden zunächst von der **TVP Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft für Publikumsfonds GmbH & Co. KG** zur Rückzahlung bereits erhaltener Ausschüttungen aufgefordert.

Unseren Mandanten, die fest davon ausgingen, dass es sich bei den Ausschüttungen um Gewinne der Gesellschaft handelt, die behalten werden dürfen, haben wir zunächst angeraten, gegenüber der TVP GmbH & Co. KG keine Zahlungen zu leisten.

In der Folgezeit wurde ein Inkassounternehmen seitens der **Sparkasse KölnBonn** eingeschaltet, das gegenüber den Anlegern die Zahlung der Ausschüttungen einforderte.

Wir haben vielfach eine Korrespondenz mit der Sparkasse KölnBonn vorgenommen und dieser gegenüber Einwendungen gegen den Rückzahlungsanspruch erhoben.

Grundsätzlich ist es nicht auszuschließen, dass ein Anspruch der einzelnen Anleger besteht, die Ausschüttungen, die sie als Gewinne erachtet haben, behalten zu dürfen.

Wir haben für unsere Mandanten Deckungsschutz für ein Vorgehen gegen die Sparkasse KölnBonn eingeholt und werden gegen die Sparkasse KölnBonn in Kürze Klage erheben, u.a. für einen Mandanten, der die Ausschüttungen bereits zurückbezahlt hat, um diese wiederum dem Vermögen unseres Mandanten zuzuführen.

Zudem kann durch einen juristischen Ratschlag offengehalten werden, ob, für den Fall, dass ein Urteil zugunsten der Anleger ergeht, welches allgemeinverbindlich ist, dann die zurückgezahlten Ausschüttungen wiederum für die Anleger zurückgefordert werden. Dies setzt allerdings eine besondere schriftliche Formulierung bei Zahlung voraus, welche wir für unsere Mandanten vorformulieren.

Anfragen bei Rechtsschutzversicherungen werden grundsätzlich seitens der hiesigen Kanzlei auch kostenfrei vorgenommen.